

Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung, Fassung vom 25.03.2022

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmanns von Wien über begleitende Basismaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Wiener COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung)

StF: LGBl. Nr. 12/2022

Änderung

LGBl. Nr. 13/2022

LGBl. Nr. 14/2022

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2022, wird verordnet:

Text

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Als 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung gilt ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 der COVID-19-BMV.

(2) Als 2,5G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung gilt ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 4 der COVID-19-BMV, wobei für diesen Nachweis die Abnahme des molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.

(3) Als 3G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung gilt ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4 oder 5 der COVID-19-BMV, wobei für diesen Nachweis die Abnahme des molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Gastgewerbe

§ 2. (1) Zusätzlich zu § 3 Abs. 2 Z 2 der COVID-19-BMV darf der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes in geschlossenen Räumen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Für Gastgewerbe gemäß § 3a Abs. 1 COVID-19-BMV („Nachtgastronomie“) besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Die Ausnahmeregelung des § 3a Abs. 2 der COVID-19-BMV kommt nicht zur Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe innerhalb von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen sowie innerhalb von Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genützt werden dürfen.

§ 2a. § 2 Abs. 1 gilt nicht für die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Sportstätten

§ 3. Zusätzlich zu § 3 Abs. 2 Z 4 der COVID-19-BMV darf der Betreiber von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BStG 2017 Kunden in geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte nur einlassen, wenn diese

einen 2G-Nachweis vorweisen. Diese Regelung gilt nicht für die Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017.

Kundenbereiche

§ 4. entfällt; LGBL für Wien Nr. 14/2022 vom 24.03.2022.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

§ 5. (1) Zusätzlich zu § 5 Abs. 1 Z 1 der COVID-19-BMV darf der Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen dennoch erfolgen, wenn

- a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(2) Zusätzlich zu § 5 Abs. 1 Z 1 der COVID-19-BMV hat der Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe sicherzustellen, dass pro Bewohner pro Tag höchstens zwei Besucher eingelassen werden. Zusätzlich dazu dürfen höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, eingelassen werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sowie zur Begleitung minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(4) Für Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, gelten § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Bettenführende Kranken- und Kuranstalten

§ 6. (1) Zusätzlich zu § 6 Abs. 1 Z 1 der COVID-19-BMV darf der Betreiber einer bettenführenden Kranken- oder Kuranstalt Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen dennoch erfolgen, wenn

- a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(2) Zusätzlich zu § 6 Abs. 1 Z 1 der COVID-19-BMV hat der Betreiber einer bettenführenden Kranken- oder Kuranstalt sicherzustellen, dass pro Patient pro Tag nur ein Besucher eingelassen wird. Zusätzlich dazu darf nur eine Person pro unterstützungsbedürftigem Patienten pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leistet, eingelassen werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen oder für Begleitpersonen im Fall einer Entbindung sowie zur Begleitung Minderjähriger.

Orte der beruflichen Tätigkeit in bettenführenden Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheimen

§ 7. (1) Zusätzlich zu § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der COVID-19-BMV dürfen Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber bettenführende Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheime nur betreten, wenn sie über einen 2,5G-Nachweis verfügen.

(2) In Ausnahmefällen kann, wenn es zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich ist, ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen werden.

(3) Zusätzlich zu § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der COVID-19-BMV haben alle Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber beim Betreten des Ortes der beruflichen Tätigkeit zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorzulegen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, die nach dem 15.1.2022 von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen sind, für den Zeitraum von zwei Monaten nach abgelaufener Infektion.

(5) Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß auch für das Betreten durch Personen gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 der COVID-19-BMV.

Zusammenkünfte

§ 8. Zusätzlich zu § 7 Abs. 3 der COVID-19-BMV haben Teilnehmer von Zusammenkünften mit mehr als 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen jedenfalls eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 der COVID-19-BMV. Die Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 3 Z 4 der COVID-19-BMV und des § 7 Abs. 5 der COVID-19-BMV kommen nicht zur Anwendung.

Elementare Bildungseinrichtungen

§ 9. Das Betreten von elementaren Bildungseinrichtungen ist mit Ausnahme des Personals und der betreuten Kinder nur zulässig, wenn eine Maske getragen wird.

Ausnahmen und Glaubhaftmachung

§ 10. (1) § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 6 Z 2 der COVID-19-BMV sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(3) Zusätzlich zu § 9 Abs. 6 Z 1 der COVID-19-BMV in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Z 1 und 6 Abs. 1 Z 1 der COVID-19-BMV und §§ 2, 3, 5 und 6 dieser Verordnung gilt für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres, dass eine Verpflichtung zur Vorlage eines diesen Bestimmungen entsprechenden Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 der COVID-19-BMV besteht. Diese Personen dürfen anstelle eines 2G-Nachweises und eines zusätzlichen Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines 2,5G-Nachweises auch einen 3G-Nachweis vorweisen, wobei die Abnahme eines Antigentests auf SARS-CoV-2 nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. Ein Corona-Testpass gemäß § 3 Z 8 C-SchVO 2021/22 oder ein Nachweis, der die Anforderungen des § 5 Abs. 1a der C-SchVO 2021/22 erfüllt, gilt, sofern die Testintervalle gemäß § 5 Abs. 1a der C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, auch am sechsten und siebten Tag nach der ersten Testung.

(4) Für Personen, die älter als 3 Monate ab Vollendung des 12. Lebensjahres und im schulpflichtigen Alter sind, gilt, dass anstelle eines 2G-Nachweises oder eines 2,5G-Nachweises und eines zusätzlichen negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) auch ein Nachweis über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf, in Form eines

- a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
- b) Nachweises einer befugten Stelle oder
- c) Nachweises gemäß § 3 Z 8 der C-SchVO 2021/22 (Corona-Testpass)

vorgewiesen werden kann.

Verweise

§ 11. Sämtliche Verweise in dieser Verordnung auf Bundes- und Landesgesetze und Bundesverordnungen beziehen sich auf folgende Fassungen:

1. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2022;
2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 86/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 121/2022;
3. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 70/2022;
4. Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2020.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 16. April 2022 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2022, LGBl. für Wien Nr. 5/2022 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 11/2022, außer Kraft.

(3) § 5, § 6, § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Z 1 sowie § 12 Abs. 3 in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. 13/2022 treten mit 21. März 2022 in Kraft.

(4) Die Änderung im Titel und § 2 Abs. 1, § 3, § 8, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 und 4 in der Fassung des LGBI. für Wien Nr. 14/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 außer Kraft.